

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) hat gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), des § 76 (3) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) und des § 4 (2) und (4) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 28. April 2000, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 03/2004, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg) betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb tritt in eigenen Angelegenheiten im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg“ auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ZWE“.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des ZWE werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung mit Trink-/Brauchwasser und die Beseitigung des Abwassers gemäß § 4 der Verbandssatzung sicherzustellen.

(3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.600.000 €
(zweimillionensechshunderttausend Euro).

§ 4 Entschädigung

Gemäß § 27 (2) ThürKGG i. V. m. § 13 (2) ThürKO wird entsprechend der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) nachfolgende Entschädigung gezahlt:

a) Verbandsvorsitzender	250,00 €/Monat
b) Stellvertretender Verbandsvorsitzender	150,00 €/Monat
c) Ausschussmitglieder	25,00 €/Sitzung

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss,
3. der Vorsitzende des Werkausschusses,
4. die Werkleitung.

§ 6 Werkausschuss

(1) Die Aufgaben des Werkausschusses werden durch den Verbandsausschuss wahrgenommen.

(2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Vorsitzende des Werkausschusses oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne, bei einem Gegenstandswert im Einzelfall ab 35 T€,
3. die Mehrausgaben für einzelne Vorhaben im Rahmen der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne, wenn der Betrag im Einzelfall 25 T€ übersteigt,
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen,

5. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Gewährung von Darlehen,
 6. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 7. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
 8. die Einleitung von Rechtsstreiten (Aktivprozess),
 9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 10. den Abschluss von Erschließungs- und Übertragungsverträgen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25 T€ beträgt,
 11. den Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
- (5) Der Werkausschuss muss Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (6) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Werkausschuss vorberaten.
- (7) Der Werkausschuss kann für bestimmte Sachgebiete beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.
- (8) Für den Geschäftsgang im Werkausschuss gelten grundsätzlich die analogen Bestimmungen der Verbandsversammlung.
- (9) Über Entscheidungen nach Absatz 4, Nummer 2, ist die Verbandsversammlung ab einem Betrag von 200 T€ in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (10) Die Werkleitung informiert vierteljährlich den Verbandsausschuss über alle anfallenden überplanmäßigen Leistungen.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. den Erlass und Änderung von Satzungen,
 2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. die Bestellung und Abberufung des stellvertretenden Werkleiters und Personalentscheidungen nach § 29 (3) ThürKO,
 4. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne,
 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorsitzenden, des Werkausschusses und der Werkleitung,
7. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
8. eine wesentliche Änderung des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
9. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Vorsitzender des Werkausschusses

(1) Der Verbandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb Beschäftigten. Der Vorsitzende des Werkausschusses bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende des Werkausschusses muss die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des ZWE unterrichten.

§ 9

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter, dem Kaufmännischen Leiter und dem Technischen Leiter. Die Werkleitung wird vom Werkleiter vollzogen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich der Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Personaleinsatz.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.

(4) Die Werkleitung muss den Vorsitzenden des ZWE über alle wichtigen Angelegenheiten informieren.

§ 10 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den ZWE in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten auf bestimmte Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 11 Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen von zur Vertretung befugten Organen und Personen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Eisenberg, den 21. Juni 2004

Bernhardt
Verbandsvorsitzender

(Siegel)